

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

Fernsprecher N 3538. ::
Redaktionschluß Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-
zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pfg.

No. 12

Cöln, den 3. Juni 1916.

IV. Jahrgang.

Bur Lebensmittelversorgung im 3. Kriegsjahr.

Dem Bundesrat und Reichstag, wie auch den stellvertretenden Generalkommandos und den Gemeindeverwaltungen wurde vonseiten der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen eine Denkschrift unterbreitet, die sich mit der Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahre befaßt.

Die Denkschrift weist darauf hin, daß die bisherigen vielen Schwierigkeiten und Störungen in der Volksernährung zum großen Teil auf das Fehlen eines durchgreifenden Gesamtversorgungsplanes zurückzuführen seien. Diesen Mängeln müsse für das dritte Kriegsjahr ernstlich vorgebeugt werden. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat sich schon seit Jahren mit dem wichtigen Problem der Volksernährung befaßt. Wir erinnern nur an das vom dritten deutschen Arbeiterkongreß 1913 in Berlin aufgestellte Versorgungsprogramm und die in einem auf diesem Kongreß von Kollegen Stegerwald gehaltenen Vortrage gegebenen bemerkenswerten Richtlinien auf diesem Gebiete. Die Erfahrungen der Kriegszeit haben die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Richtlinien bestätigt. Aber auch während der Kriegszeit hat es die christlich-nationale Arbeiterbewegung an Anregungen auf diesem Gebiete nicht fehlen lassen. Außer zahlreichen Eingaben wurde den maßgebenden Stellen auch das Ergebnis einer Vertreterkonferenz, die sich im Mai 1915 in Essen mit den wichtigen Fragen der Volksernährung und Lebensmittelversorgung beschäftigte, unterbreitet. Und jetzt finden wir die Wünsche und Anträge der christlich-nationalen Arbeiterschaft für die Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahr erneut formuliert und den in Frage kommenden Instanzen unterbreitet und zwar in bestimmter Form nach folgenden Leitlinien:

1. Notwendigkeit eines Gesamtplanes.

Für die Verteilung der neuen Ernte ist ein umfassender, alle Fragen der Versorgung regelnder Plan auszuarbeiten, um dadurch die bisherigen Fehler in der Versorgung zu vermeiden.

2. Förderung der Produktion.

Hierzu ist u. a. die Wiederverwendung der abgeernteten Bodensflächen notwendig, so daß kein Fleckchen deutschen Bodens unbenutzt bleibt. Weiter ist für die Beschaffung notwendiger Wirtschaftsmittel aus den Uberschußgebieten zu sorgen. Ebenso für planmäßige Regelung der Arbeitshilfe und eingehende Beratung in Wirtschaftsfragen, besonders für die kleineren Betriebe, wie auch Schaffung von Ausgleichsfonds, aus denen Betriebsmittel

für solche landwirtschaftlichen Betriebe zu gewähren sind, die unter besonderen Schwierigkeiten leiden.

3. Richtige Regelung der Verteilung.

Erstes Erfordernis ist hierzu eine allgemeine Verteilungsordnung für Stadt und Land. Eine nur den städtischen Konsum erfassende Regelung genügt nicht zur gleichmäßigen Versorgung mit den für den Verbrauch unbedingt notwendigen Mengen. Vor allem wäre auch der Grundbedarf zur Ernährung der gesamten Verbrauchermassen sicher zu stellen. Besonders Getreide (Brot), Kartoffeln, Fette, Milch. Auch sonstige Lebensmittel, wie Hülsenfrüchte, Gemüse, Suppenartikel, Kaffee, Zucker usw. müßten gleichmäßig zur Verteilung gelangen. Ebenso wäre die Fleischversorgung in Stadt und Land besser zu regeln durch Einführung des Kartensystems nach dem Vorbilde einiger Bundesstaaten. Bei der Brotversorgung wäre wieder die straffere Regelung des ersten Kriegsjahres erforderlich. Ebenso ist die erforderliche Verbrauchsmenge an Kartoffeln sofort bei der Ernte sicher zu stellen und entweder einzukellern oder in städtischen Mieten aufzubewahren. Die regelmäßige Zufuhr zu den Märkten ist genau zu ordnen. Die Milchversorgung durch Erhaltung und Gebung des Viehbestandes in den Milchlieferungsgebieten, durch gesicherte Futterzufuhr und kommunale Lieferungsverträge mit den Milchproduzenten auch für den Winter in erforderlichem Maße sicher zu stellen. Die Abschachtung von Milchkuhen ist mit allen Mitteln zu verhindern.

Die größeren Konsumbezirke sind zwecks Verhinderung preistreibender Konkurrenzmachinationen zu Verbrauchervereinigungen zusammen zu schließen und diesen alle unter gleichartigen Verhältnissen stehende Städte und Landgemeinden einzuordnen. Den Verbrauchsbezirken sind bestimmte Uberschußbezirke zur gemeinsamen Versorgung zuzuweisen. Die gesamte Versorgung, Zuführung und Verteilung muß von einer Zentralstelle (Reichslebensmittelamt) geleitet werden.

4. Die Preisordnung.

Die gesamte Preisgestaltung der Kriegslebensmittelversorgung ist auf einer mittleren Linie, die dem Verbrauch, wie der Produktion gerecht wird, aufzubauen. Die Preise, die dem Produzenten, oder dem Handel einen weit über das normale, berechnete Maß hinausgehenden Verdienst bringen, müssen heruntergesetzt werden. Es müssen feste Preise festgelegt werden für alle in Betracht kommenden Stellen, für Produzenten, Vermittler und Verbraucher, wodurch dem Wucher am besten Grenzen gezogen werden können. Besonders ist auch bei der Gestaltung der Verteilungs- und Preisordnung darauf zu achten, daß überflüssiger Zwischenhandel bei der Lebensmittelvermittlung

möglichst ausgeschaltet und den oft gerade durch den Zwischenhandel herbeigeführten wucherischen Preissteigerungen ein Riegel vorgeschoben wird.

5. Kontrollmaßnahmen.

Mengen, Qualität und Preishöhe der Lebensmittel sind ständig zu überwachen. Zu diesem Zwecke wären nicht nur in den Städten, sondern auch in den Landbezirken Preisprüfungsstellen einzurichten. Zu letzteren wären Vertreter der Verbraucher und unparteiische Sachverständige, wie Aerzte, Tierärzte, Nahrungsmittelchemiker, usw. zuzuziehen.

Die Durchführung der Versorgungs- und Preisordnung wäre durch gesetzlich festgelegte Strafaudrohung zu sichern.

6. Aufklärungstätigkeit.

In allen Kreisen der Bevölkerung, nicht bloß in der Stadt, sondern vor allem auf dem Lande, ist durch Schrift und Wort und auch durch behördliche Einwirkung das Verständnis dafür zu schaffen, daß ein gemeinsames Zusammenarbeiten aller und in erster Linie eine gewissenhafte Durchführung der Versorgungsregelung nicht um irgend einer Bevölkerungsschicht willen erwünscht, sondern zur Versorgung des Heeres wie der für das Heer arbeitenden Erwerbsschichten und der in der Heimat verbliebenen Familien der Soldaten notwendig ist und daß die von allen zu bringenden Opfer nur der siegreichen Beendigung des Krieges gelten.

Dieser kurze Auszug aus der erwähnten Denkschrift zeigt wieder mit aller Deutlichkeit, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung es sich zur Aufgabe gemacht hat und es auch versteht, im gegebenen Augenblick Anregungen zu geben, die nicht nur der Arbeiterschaft allein, sondern auch dem gesamten deutschen Volke dienlich sind. Aber nicht mit bloßen Anregungen begnügt sich die christlich-nationale Arbeiterschaft, sie macht vielmehr bestimmte auf scharfe Beobachtung und Erfahrung gestützte Vorschläge, deren Durchführung für die Gesamtheit nutzbringend wirken muß.

Aus unseren Berufen.

Köln. Neuregelung der Teuerungszulagen für die städt. Arbeiter in Köln. Wie wir in Nr. 11 unseres Organes berichteten, hatten die Beratungen betr. Neuregelung der Teuerungszulagen für die städtischen Arbeiter eine Verzögerung erfahren, weil vonseiten der liberalen Fraktion noch weitere Erhebungen in den städt. Betrieben beantragt worden waren. Diese Erhebungen sind nunmehr beendet und die Stadtverordnetenversammlung vom 25. Mai hat die von der Kommission vorgeschlagenen Sätze bewilligt.

Es erhalten demnach:

1. Ledige bis zu einem Einkommen von 140 Mk. monatlich 7.50 Mk. monatlich;

2. Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die als Haupternährer ihrer Familie anzusehen sind und mit dieser in häuslicher Gemeinschaft leben, bis zu einem Einkommen von 200 Mk. monatlich 15 Mk. monatlich;

3. Verheiratete mit Kindern bis zu 14 Jahren oder älteren noch schulpflichtigen oder gänzlich erwerbsunfähigen Kindern 15 Mk. und für jedes Kind außerdem 3 Mk. monatlich und zwar:

a) mit 1 Kind bis zu einem Einkommen von 210 Mk. monatlich;

b) mit 2 Kindern bis zu einem Einkommen von 220 Mk. monatlich;

c) mit 3 Kindern bis zu einem Einkommen von 230 Mk. monatlich;

d) mit 4 Kindern bis zu einem Einkommen von 240 Mk. monatlich;

e) mit 5 Kindern und mehr bis zu einem Einkommen von 250 Mk. monatlich.

Zulagen und Ueberstundenlöhne bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei einem Einkommen von mehr als den vorstehend angeführten Beträgen, aber weniger als den mit der Teuerungszulage sich ergebenden Höchstsätzen wird als Teuerungszulage nur die Differenz zwischen dem Lohn bzw. Gehalt und diesen Höchstsätzen gewährt. Denjenigen Arbeitern und Bediensteten, die mit höheren als den tarifmäßigen Löhnen eingestellt werden, wird die Teuerungszulage auf den Lohn angerechnet mit der Maßgabe, daß eine Beschränkung in den bisherigen Bezügen nicht eintreten soll. Auf die bei der Stadt beschäftigten und neu einzustellenden Kriegerfrauen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; sie erhalten die Teuerungszulage nach den bisherigen Vorschriften. Die Bestimmungen über die neue Teuerungszulage haben rückwirkende Kraft vom 1. April 1916 an. Die Kosten dieser Vorlage belaufen sich auf 648 000 Mk.

Krefeld. Aenderung der Bestimmungen über die Familienzulagen und Neuregelung der Kriegsteuerungszulagen für die städt. Arbeiter in Krefeld. Vor einiger Zeit richtete unser Verband an die hiesige Stadtverwaltung eine Eingabe, in der um Neuregelung, resp. Erhöhung der Zulagen für die städtischen Arbeiter gebeten wurde. Außerdem wurde in dieser Eingabe bemängelt, daß die städtischen Arbeiter in Krefeld erst nach 5-jähriger Dienstzeit ständig werden und in den Genuß der Familienzulagen kommen und weiter, daß Ledige keine Kriegsteuerungszulagen erhalten.

Eine Neuregelung ist nunmehr erfolgt und zwar in folgender Weise: Verheiratete städt. Arbeiter erhalten in Friedenszeiten monatlich:

bei 1 Kind	4 Mk.	bisher	4 Mk.
" 2 Kindern	6 Mk.	"	4 Mk.
" 3 "	8 Mk.	"	8 Mk.
" 4 "	10 Mk.	"	8 Mk.
" 5 "	12 Mk.	"	12 Mk.
" 6 "	14 Mk.	"	12 Mk.

usw. für jedes weitere Kind 2 Mk. mehr, während bisher mit 5 Kindern die höchste Zulage von 12 Mk. erreicht wurde.

Ein großer Vorteil für die Arbeiterschaft besteht darin, daß jetzt alle Arbeiter, die mindestens 1 Jahr (während der Kriegszeit wird diese Karenzzeit auf 4 Wochen abgekürzt) im städt. Dienste stehen, diese Familienzulagen erhalten, während diese bisher nur an ständige Arbeiter mit mindestens 5-jähriger Dienstzeit gezahlt wurden.

Diese Familienzulagen werden für die Kriegszeit verdoppelt. Außerdem erhalten alle städt. Arbeiter noch eine besondere Kriegszulage und zwar Verheiratete 8 Mk. und Ledige 5 Mk. monatlich. Die Zulage wird ab 1. Mai 1916 und zwar nur für vollbeschäftigte Monate gezahlt. Die aus Anlaß des Krieges nur zur Aushilfe angenommenen Hilfskräfte, wie auch Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren sind hierbei ausgeschlossen. Wenn Mann und Frau gleichzeitig bei der Stadt beschäftigt sind, so erhält nur der Mann die Zulage. Witwer oder Witwen mit Kindern unter 15 Jahren erhalten die Zulage für Verheiratete. Die Zuschüsse für die Beamten und Angestellten wurden in derselben Weise geregelt.

Wenn mit dieser Neuregelung auch nicht alle Hoffnungen und Wünsche der städtischen Arbeiter erfüllt sind, so muß dieselbe doch als ein schöner Erfolg bezeichnet werden. Man aber werden so manche städt. Arbeiter mal aus ihrer Gleichgültigkeit erwachen und erkennen, von wo stets wieder neue Anregungen zwecks Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Gesamtarbeit-

terschaft ausgehen? Umso wirksamer aber werden solche An-
regungen sein, je einiger und geschlossener die Arbeiter für ihre
Wünsche eintreten.

B a y e r n. Die Erhöhung der Teuerungszulagen für die Ar-
beiter der inneren Staatsbauverwaltung. Laut Bekanntmachung
der gemeinsamen Bayerischen Staatsministerien vom 22. April
1916 (ausschließlich des Kriegsministeriums) tritt eine Neuregel-
ung der Teuerungszulagen, rückwirkend ab 1. April in Kraft.
Damit werden auch unsere Verbandskollegen, soweit sie in den
Straßen- und Flußbauämtern und Wildbachverbauungssektionen
beschäftigt sind, erfaßt. Die von den christlichen Gewerkschaften
für bayerische Staatsarbeiter maßgebenden Organisationen, se-
hen die in den Hierzu gemachten Eingaben an die bayerische Re-
gierung und Landtag aufgestellten Wünsche zum Teil erfüllt.
Wenn nicht alle erhobenen Wünsche erfüllt wurden, so können
wir doch das Erreichte immerhin als einen weiteren Schritt
auf dem Wege der Erledigung unserer berechtigten Forderungen
buchen. Wir lassen die betr. neuen Bestimmungen hier folgen:

1.

1. Die Beihilfe erhalten die Staatsarbeiter, deren Dienst-
einkommen in dem Monat, für den die Beihilfe in Frage kommt,
nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge) den Be-
trag von 8 Mark für den Tag im Durchschnitt nicht übersteigt,
und zwar:

- a) für die verheirateten Arbeiter,
- b) die verwitweten oder geschiedenen Arbeiter, die Kinder un-
ter 15 Jahren zu ernähren haben,
- c) die ledigen Arbeiter, dann die verwitweten oder geschie-
denen Arbeiter ohne Kinder unter 15 Jahren, wenn sie nachwei-
sen, daß sie Eltern, Großeltern oder Geschwister ganz oder vor-
wiegend unterhalten.

2. Die verwitweten oder geschiedenen Staatsarbeiterinnen, die
Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, werden den verhei-
rateten, verwitweten oder geschiedenen Arbeitern mit Kindern
unter 15 Jahren (Abs. 1, Buchst. a und b), die ledigen Arbeit-
erinnen, dann die verwitweten oder geschiedenen Arbeiterinnen,
die keine Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, den le-
digen Arbeitern sowie den verwitweten oder geschiedenen Arbeit-
ern ohne Kinder unter 15 Jahren (Abs. 1, Buchst. c) gleich-
geachtet.

3. Ausgeschlossen von der Beihilfe sind:

- a) die ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie die vermit-
weten oder geschiedenen Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Kinder
unter 15 Jahren, wenn sie weder Eltern noch Großeltern
oder Geschwister ganz oder vorwiegend unterhalten.
- b) die verheirateten Arbeiterinnen,
- c) die Arbeiter, die zum Heeresdienst eingerückt oder im
Sanitätsdienst tätig sind (vgl. d. M.-Bef. vom 18. Juni 1915 —
GWM. S. 91) oder die bei den Verwaltungen in den besetzten
feindlichen Gebietsteilen verwendet sind.

d) alle nur zu vorübergehender Beschäftigung aufgenommenen
Arbeiter (Gelegenheitsarbeiter) ohne Rücksicht auf den Familien-
stand.

2.

1. Die Beihilfe beträgt:

- a) für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, dann für vermit-
wete oder geschiedene Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Kinder
unter 15 Jahren, wenn sie Eltern, Großeltern oder Geschwister
ganz oder vorwiegend unterhalten, ferner für verheiratete Ar-
beiter ohne Kinder unter 15 Jahren monatlich 3 Mk.
- b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Arbeiter und
verwitwete oder geschiedene Arbeiterinnen, die ein Kind unter
15 Jahren zu ernähren haben, monatlich 6 Mk.
- c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Arbeiter und
verwitwete oder geschiedene Arbeiterinnen, die mehr als ein Kind
unter 15 Jahren zu ernähren haben, für jedes weitere Kind
unter 15 Jahren monatlich 3 Mk. mehr.

2. Soweit der Tagesverdienst mit Einschluß der Beihilfe den
Betrag von 8 Mark übersteigen würde, wird die Beihilfe um
den Mehrbetrag gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag wird bei
den Arbeitern und Arbeiterinnen, die während des ganzen Mo-
nats im Dienste standen, auf den nächsten vollen Markbetrag
abgerundet; er darf bei diesen Arbeitern und Arbeiterinnen
nicht unter den Betrag von monatlich 3 Mark herabsinken.

3.

1. In das Dienstverdienst im Sinne der Ziff. 1 Abs. 1
werden auch etwaige regelmäßig anfallende Nebenvergütungen,
dann eine etwaige Militärrente, Gendarmeriepension oder Un-
fallrente, die beiden letzteren je mit dem 365. Teile des Jahres-
betrages, eingerechnet. Dagegen bleiben Kriegs- und Verfüm-

melungszulagen sowie nicht regelmäßig anfallende Nebenvergü-
tungen, wie Vergütungen für Ueberstunden, für auswärtige Be-
schäftigung u. dgl., bei der Feststellung des Dienstverdienstes
außer Betracht.

2. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die für alle Tage des
Jahres entlohnt werden, ist das durchschnittliche Tagesverdienst
durch Teilung des für den Monat erzielten Gesamtverdienstes
im Sinne der Ziff. 1 Abs. 1 durch Teilung des Jahres-
einkommens mit der Zahl 300 zu ermitteln.

3. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht während des
ganzen Monats beschäftigt waren, ist zur Ermittlung des Be-
trages der Beihilfe zunächst der durchschnittliche Tagesverdienst
durch Teilung des für den Monat erzielten Gesamtverdienstes
mit der Zahl der tatsächlichen Arbeitstage festzustellen, sodann
der auf den Tag treffende Teil der Beihilfe durch Teilung des
Monatsbetrages mit der Zahl 30 zu bestimmen; auf dieser Grund-
lage ist die Beihilfe in der Weise zu berechnen, daß der ermit-
telte Tagessatz der Beihilfe mit der Zahl der Tage vervielfältigt
wird, an denen in diesem Monat der Arbeiter oder die Arbeit-
erin im Dienste der Verwaltung gestanden ist. Dabei werden
für die Bemessung der Höhe der Beihilfe auch die von den Ar-
beitstagen eingeschlossenen Sonn- und Feiertage mitgezählt.

War z. B. ein Arbeiter der Staatsbauverwaltung, der 4 Kin-
der unter 15 Jahren zu ernähren hat, im Monat April vom 5.
bis einschließlich 27. beschäftigt, und hatte er an den in diese
Zeit fallenden 19 Arbeitstagen einen Gesamtverdienst (an Tag-
oder Stücklohn oder an Tag- und Stücklohn) von 85,50 Mk. er-
zielt, so beläuft sich der durchschnittliche Tagesverdienst
bei Teilung des Gesamtverdienstes zu 85,50 Mk. mit der Zahl
19 — der Zahl der tatsächlichen Arbeitstage — auf 4,50 Mk.;
aus dem Monatsbetrage der Beihilfe für vier Kinder unter
15 Jahren zu 15 Mk. berechnet sich die Teilung dieses Betrages
durch die Zahl 30 ein Tagessatz von 50 Pfennig; die Be-
ihilfe ist hiernach mit 23 mal 50 = 11,50 anzuweisen, da die
vier in diese Zeit fallenden Sonn- und Feiertage mitzuzählen
sind.

4. Ist außer dem Arbeiter auch seine Ehefrau als Staats-
arbeiterin beschäftigt, so sind für die Entscheidung der Frage,
ob dem Arbeiter die Beihilfe gebührt, die Lohnabzüge beider zu-
sammenzurechnen.

5. Ist bei einem Arbeiter vor dem Inkrafttreten der Be-
kanntmachung vom 28. November 1915 die Militärrente oder
Gendarmeriepension nicht in das Dienstverdienst eingerechnet
worden und hierauf die bisherige Gewährung einer Kriegsteuer-
erleichterung zurückzuführen, so verbleibt der Arbeiter, falls
bei der nunmehrigen Einrechnung der Militärrente oder Gen-
darmeriepension die künftig maßgebende Einkommensgrenze über-
schritten würde, für seine Person im Fortgenuß der bisherigen
Beihilfe, soweit nicht infolge einer Änderung im Familienstand
oder infolge einer Lohnerrhöhung eine Minderung einzutreten
hat.

4.

Zu den Kindern im Sinne der Ziff. 1, 2 zählen neben den
ehestlichen Kindern auch die übrigen, von dem Arbeiter oder der
Arbeiterin voll unterhaltenen Kinder (Stiefkinder, Adoptivkinder,
uneheliche Kinder.)

5.

Die Festsetzung und Anweisung der Beihilfen der Arbeiter
und Arbeiterinnen obliegt — bei der allgemeinen Staatsbau-
verwaltung den Bauämtern (einschließlich der Neubauämter) und
den Sektionen für Wildbachverbauung.

Die für die Festsetzung erforderlichen Unterlagen sind auf
dem einfachsten und kürzesten Wege zu beschaffen. Von der
Einkholung von Familienstandszeugnissen, Geburtsurkunden, ge-
meindlicher Festsetzungen u. dgl. ist abzusehen, wenn die Ver-
hältnisse dem zur Festsetzung der Beihilfe zuständigen Beamten
aus eigener Kenntnis oder sonst zuverlässig bekannt sind oder
wenn die nötigen Anhaltspunkte aus den Akten, durch Einsicht-
nahme von Schulzeugnissen, Impfscheinen u. dgl. gewonnen wer-
den können.

6.

1. Die Beihilfe wird für jeden Monat zu Beginn des fol-
genden Monats, für den Monat April schon zu Beginn des
Monats Mai, ausgezahlt. Arbeiter und Arbeiterinnen, die im
Laufe eines Monats infolge eigenen Verschuldens entlassen wur-
den, erhalten für diesen Monat die Beihilfe nicht mehr.

2. Die Beihilfe wird auch für die Zeit des Urlaubes und der
Erkrankung — letzterenfalls auf die Dauer der Krankenhilfe —
gezahlt.

3. Ergeben sich im Laufe des Monats Änderungen im Fa-
milienstande, die die Gewährung oder die Höhe der Beihilfe
beeinflussen, so werden diese Änderungen erst vom nächsten Mo-
nat an berücksichtigt.

4. Die Zahlung der Beihilfen ertischt ihrer Natur nach spätestens mit Ablauf des Monats, in welchem der Krieg endigt. Weitere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten.

Es liegt also zunächst an den Kentern, diese Teuerungszulagen schleunigst zur Auszahlung gelangen zu lassen. Leider muß man jetzt schon feststellen, daß seitens mancher Bauämter noch kein Finger in der Sache gerührt wurde. Wie hoch die Leistungen des Staates in dieser Sache sind, ergibt sich aus folgenden Ziffern über die Leistungen bezüglich der Teuerungszulagen. Bisher betrug der Jahresaufwand für dieselben 3.500.000 Mk., derselbe erhöht sich auf rund 7.500.000 Mk., somit um rund 4 Millionen Mk. im Jahre. Die Regierung wird hoffentlich bei ihren untergeordneten Stellen für prompte Auszahlung der Teuerungszulagen sorgen. Wird im Sinne der Verordnung verfahren, kann viel Anmut und Verzögerung unter der Arbeiterschaft vermieden werden.

Ohne den starken Einfluß der christlich-nationalen Organisationen der Staatsarbeiter und Bediensteten wären diese Zulagen nicht erfolgt. Darum ist es notwendig, daß auch unsere Kollegen allseits ihre Pflicht im Verbande erfüllen.

Aus den Ortsgruppen.

Berlin. Vonseiten unseres Verbandes wurde an die Kgl. Museumsverwaltung eine Eingabe um Gewährung von Teuerungszulagen für die Angestellten und Arbeiter der Kgl. Museen gerichtet. Es wurden vonseiten der Verwaltung wohl im Laufe der Kriegszeit dreimal und zwar im April und August 1915 und im März 1916 einmalige Zulagen in Höhe von 30 Mk. an die Leute bewilligt. Da diese jedoch nicht entfiel, sind in etwa einen Ausgleich gegenüber den starken Preissteigerungen zu schaffen, werden in der erwähnten Eingabe laufende Zulagen in angemessener Höhe beantragt. Hoffen wir, daß die berechtigten Wünsche der Kollegen in nicht allzulanger Zeit erfüllt werden.

Bonn. Im Frühjahr 1915 wurde auf eine Eingabe unseres Verbandes hin den städt. Arbeitern eine Teuerungszulage von 10 Prozent des bisher verdienten Lohnes gewährt. Auf Grund der immer stärker steigenden Preise für alle Bedarfsartikel sahen die Kollegen sich im Herbst v. J. gezwungen, um Erhöhung der gewährten Zulagen zu ersuchen. Auch diesem erneuten Antrage des Verbandes wurde insoweit Rechnung getragen, als man Wochenzulagen, nach den Familienverhältnissen abgestuft, gewährte. Da sich die eingetretenen Preissteigerungen in der Zwischenzeit aber fast verdoppelten, reichten auch diese Zulagen nicht entfernt aus, die Arbeiter mit ihren Familien vor größter Not zu schützen. Dieserhalb wurden die Arbeiterausschüsse beauftragt, einen Antrag auf Verdoppelung der Wochenzulagen an das Oberbürgermeisteramt zu richten. Daraufhin ist nun die Erhöhung der bisherigen Wochenzulagen um 50 Prozent bewilligt worden. So gerne nun auch die städtischen Arbeiter jedes Entgegenkommen der Verwaltung, auch das geringste, dankbar anerkennen, so glauben sie doch mit Recht darauf hinweisen zu müssen, daß das, was vonseiten der Ausschüsse beantragt worden war, sich in so bescheidenen Grenzen hielt, daß auch durch eine volle Gewährung des Beantragten die eingetretene Teuerung nur zu einem sehr geringen Prozentsatz ausgeglichen würde. Aus diesem Grunde wurden denn auch die Arbeiterausschüsse ersucht, erneut vorstellig zu werden und um Verdoppelung der Wochenzulagen (wie es der Antrag vorjah) zu bitten. Die städtischen Arbeiter hoffen denn auch bei den maßgebenden Stellen das notwendige Verständnis für ihre bedrängte Lage und das erforderliche Entgegenkommen zur Durchführung ihrer berechtigten Wünsche zu finden.

Soziales.

Witwengeld für Frauen verschollener Kriegsteilnehmer. Unter den sozialen Hilfsmöglichkeiten, die sich für die Kriegsfürsorge auf Grund der Reichsversicherungsordnung bieten, spielen die Witwenrente und das Waisengeld eine große Rolle. Während die Witwenrente neben der Zurücklegung der Wartegeld und der Aufrechterhaltung der Anwartschaft von seiten des verstorbenen Versicherten die Invalidität der Witwe erfordert, bedingt die Gewährung des Witwengeldes die Erfüllung und Wartegeld und Aufrechterhaltung der Anwartschaft auch für die antragstellende Witwe, erfordert dagegen nicht auch deren Invalidität.

Das Witwengeld wird fällig beim Tode des Ehemannes, der Anspruch muß aber innerhalb eines Jahres nach dem Tode desselben geltend gemacht werden. Es wird ferner auch gewährt, wenn der Ehemann verschollen ist. Verschollenheit im Sinne der

Reichsversicherungsordnung liegt vor, wenn innerhalb eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von dem Vermißten eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Die Landesversicherungsanstalten sehen dann den Todesfall der Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vermißte nicht mehr am Leben ist und somit eine schnelle Erledigung des Antrages zu ermöglichen, empfiehlt es sich sehr, eine Neuzugung der Truppe, bei der der Vermißte gestanden hat darüber herbeizuführen, an welchem Tage und Orte und unter welchen Umständen der Vermißte abhanden gekommen ist, und ob nach Ansicht des Truppentells anzunehmen ist, daß er nicht mehr unter den Lebenden weilt. Während dieses Krieges sind nun zahlreiche Anträge auf Gewährung des Witwengeldes abgelehnt worden, weil die erwähnte einjährige Antragsfrist bereits abgelaufen war. Viele Frauen vermißter Kriegsteilnehmer hatten keine Kenntnis von dem ihnen zustehenden Ansprüche, andere sind in begrifflicher Aufregung nicht dazu gekommen, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, und wieder andere hatten schließlich die Hoffnung auf eine Wiederkehr noch nicht aufgegeben. So ist mancher Kriegerfrau eine Unterstützung entgangen, die ihr recht gut zustatten gekommen wäre, wenn sie die Antragsfrist nicht versäumt hätte. Der Gesetzgeber, der bei Schaffung der Reichsversicherungsordnung die jetzt bestehenden Kriegsverhältnisse nicht im Auge haben konnte, hat mit dieser Jahresfrist eine große Unbilligkeit geschaffen, die er sicherlich nicht gewollt hat. Sie ist nunmehr durch eine Bundesratsverordnung vom 11. Mai 1916 aus der Welt geschafft. Die Jahresfrist soll, wenn der Versicherte verschollen ist, nunmehr erst beginnen, mit dem Schluß des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Ein früherer Zeitpunkt ist maßgebend, wenn entweder der Tod des Versicherten standesamtlich beurkundet wird oder ein Ausschlußurteil auf Todeserklärung ergeht. Der frühere dieser beiden Tage ist dann entscheidend.

Rundschau.

Auszeichnungen. Das Eiserne Kreuz 2. Klasse am schwarzweißen Bande erhielt unser Kollege Otto Frell, Straßenbahnschaffner in Köln, z. Zt. beim Fuß-Artl. Batl. 37.

Dem Kollegen Johann Holz, Mitglied der Ortsgruppe Mannheim, wurde die Badische Verdienstmedaille verliehen. Wir gratulieren den Kollegen recht herzlich zu diesen Auszeichnungen und wünschen ihnen recht baldige Heimkehr.

Verbandsnachrichten.

Abrechnungen vom 1. Quartal 1916 gingen weiter ein aus: Wiesbaden, Baden-Baden, Pforzheim, Amberg, Bochum (Westf.), Esnabrück, Passau-Nl., Frankfurt-M., Warmen, Konstanz, Gildesheim, Mainz, Köln-Str., Köln-Gen., Guskirchen, Mannheim-Gen., Wilzhofen.

Die noch rückständigen Ortsgruppen werden nochmals dringend gebeten, doch endlich die Abrechnung zu tätigen.

Der Zentralvorstand

i. V.: Friedrich R u m b e.

Gedenktafel.

Gestorben sind unsere treue Kollegen:

- Josef Fellingner**, Tischner, Berned.
- Josef Mayo**, Bürohilfsarbeiter, München.
- Josef Märkl**, Hilfsarbeiter, München.
- Desiderius Kurz**, Invalide, München.
- Peter Steffens**, Straßenbahner, Köln.

Ehre ihrem Andenken!